

## Einkaufsbedingungen der Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle von der Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (nachstehend „KTE“ genannt) in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen. Dies gilt auch für Folgebestellungen.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (nachstehend „AN“ genannt) und andere von dem Bestellschreiber der KTE oder diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, soweit sie von der KTE ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch, wenn der AN ausdrücklich auf seine Geschäftsbedingungen verweist. Bei Widersprüchen in den beiderseitigen vertraglichen Erklärungen kommt der Vertrag durch die Vornahme der Lieferung oder der sonstigen Erfüllungshandlung des AN zu diesen Einkaufsbedingungen zustande.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten unabhängig vom Vertragstyp für alle Bestellungen der KTE, in denen auf sie Bezug genommen wird oder die einer solchen Bestellung in Zukunft nachfolgen.
- 1.4 Gehört der AN zum Kreis der Nichtkaufleute, so kommt der Vertrag zu den Einkaufsbedingungen der KTE mit der Bestätigung des AN, bei Fehlen einer solchen, mit der Vornahme der Lieferung oder Erfüllungshandlung des AN zustande.

### 2. Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Angebote sind kostenlos abzugeben.
- 2.2 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.
- 2.3 Der AN hat die Bestellung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf der Frist ist die KTE berechtigt die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der KTE daraus Kosten in Rechnung gestellt werden können. Dies gilt nicht wenn die Leistung/Lieferung bereits erbracht wurde.
- 2.4 Anlagen, insbesondere Spezifikationen, sind wesentlicher Bestandteil der Bestellung und für den AN verbindlich. Die in Spezifikationen zusammengefassten Eigenschaften des bestellten Gutes gelten als vom AN zugesichert.

### 3. Preise

- 3.1 Die Preise sind Festpreise. Eine Preisgleitung erfolgt nicht. Dies gilt auch für Teilmengen sowie für Bestellungen auf Abruf.
- 3.2 Durch die Preise ist abgegolten, was zur ordnungsgemäßen Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen sowie zur Erfüllung sämtlicher sonstiger Vertragsbedingungen notwendig ist. Die Preise verstehen sich einschließlich Verlade- und/oder Verpackungsmaterial frei Verwendungsstelle. Auf Wunsch wird von der KTE nicht berechnetes Verlade- und/oder Verpackungsmaterial unfrei an den AN zurückgesandt.
- 3.3 Ist der Preis vom Gewicht des Vertragsgegenstandes abhängig, so ist das Gewicht maßgebend, welches die KTE, ihr Abnehmer oder ein von der KTE beauftragter Dritter feststellt. Entsprechendes gilt für die Feststellung der Menge, Abmessung oder Anzahl der Einheiten des Vertragsgegenstandes.

### 4. Ausführung des Vertrages

- 4.1 Der AN verpflichtet sich bei der Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Bescheide und Nebenbedingungen zu beachten. Die Lieferung/Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Umweltschutz-, Energieeffizienz-, DIN-, VDE-, und sonstigen Vorschriften, einschlägigen Normen und Qualitätsvorgaben der KTE entsprechen und darf keine nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ausüben. Die nach solchen Vorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen hat der AN innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern. Hat der AN Bedenken gegen die von der KTE gewünschten Art der Ausführung, so hat er dies der KTE unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die o. g. Verpflichtungen hat der AN die Verstöße aufzuklären und die KTE unverzüglich zu informieren.
- 4.2 Ist für die Erfüllung des Vertrages das Betreten eines Überwachungs- und/oder Kontrollbereiches nach der StrlSchV erforderlich, so hat der AN die StrlSchV sowie die Ordnungs- und Kontrollbestimmungen zu beachten und den Anweisungen der KTE Folge zu leisten. Werden vom AN zur Erfüllung des Vertrages aus seinem Eigentum Geräte, Maschinen oder Werkzeuge in einen Überwachungsbereich verbracht, so geht das zufällige Kontaminationsrisiko zu Lasten des AN.
- 4.3 Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u. ä.) hat der AN, erforderlichenfalls in vervielfältigter Form, kostenlos mitzuliefern.

- 4.4 Lieferungen sind an die KTE oder die von ihr angegebene Empfangsstelle abzufertigen. Die in der Bestellung aufgeführten Versandvorschriften sind zu beachten. Gleiches gilt für die jeweils in Betracht kommenden Bestimmungen der DB AG, der Post und des Güterkraftverkehrs. Transport und Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des AN. Für jede Sendung sind der KTE sofort bei Abgang Versandanzeigen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen genaue Angaben über den Inhalt unter Aufführung der Abmessungen der Einzelgewichte, Positionen, Qualität usw. enthalten. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat nach bahnamtlichen Tarifklassen zu erfolgen. Auch in Fällen, in denen Transport und Versand auf Kosten der KTE erfolgen, gehen sämtliche zu termingerechten Lieferung etwa notwendigen Mehrkosten (z. B. Eilzuschläge) zu Lasten des AN. Gleiches gilt für Kosten, die daraus entstehen, dass der AN die vorstehenden Versandvorschriften nicht beachtet. Der AN trägt auch die Kosten von Fehlfrachten, welche durch nicht volle Ausnutzung des Ladegewichtes von Transportmitteln entstehen. Er trägt ferner die Kosten, die dadurch entstehen, dass von ihm nicht der günstigste Frachtweg und/oder Frachttarif gewählt wurde. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch, wenn der AN die Ausführung der Bestellung und/oder Lieferung an Dritte vergibt. Er haftet für deren Verhalten wie für das von Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB).

- 4.5 Aufträge dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung der KTE an Dritte weitergegeben werden. Widrigenfalls ist die KTE berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der AN als Händler auftritt.

### 5. Prüfungsrecht

- 5.1 Die KTE und die von ihr Beauftragten sind berechtigt sich beim AN innerhalb der Betriebsstunden von der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung/Leistung zu unterrichten, an werkseitigen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen vorzunehmen. Die Kosten für die von der KTE veranlassenen Prüfungen trägt die KTE, soweit das Personal oder Material für die Durchführung der Prüfung von der KTE gestellt wird. Wiederholungsprüfungen durch die KTE auf Grund von in vorherigen Prüfungen festgestellten Mängeln gehen zu Lasten des AN.
- 5.2 Der AN verpflichtet sich bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer in vorgenanntem Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen ebenfalls vertraglich einräumt. Die von der KTE vorgenommenen Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

### 6. Lieferzeit; Fixgeschäfte

- 6.1 Die vereinbarte Lieferzeit beginnt drei Tage nach postalischer Aufgabe der Bestellung durch die KTE. Sind Verzögerungen der Lieferung oder Leistung zu erwarten, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden Verzögerungen erkennbar, hat der AN alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, um die Einhaltung von Einzelfristen, Zwischen- und Endtermin sicherzustellen. Hierzu gehören auch Maßnahmen gegen Witterungseinflüsse einschließlich Frost und Schnee.
- 6.2 Ist vereinbart, dass die Lieferung/Leistung des AN genau zu einer fest bestimmten Zeit oder innerhalb einer fest bestimmten Frist bewirkt werden soll, bleibt der AN bei Überschreitung dieser Zeit bzw. Frist der KTE zur Lieferung/Leistung ohne Anzeige der KTE, dass sie Erfüllung beansprucht, verpflichtet. Die KTE kann jedoch Ersatzkäufe abweichend von § 376 HGB jederzeit vornehmen. Die Preisdifferenz hat der AN zu tragen. Von dem Abschluss solcher Käufe wird die KTE den AN unterrichten.

### 7. Rechnungsstellung und Zahlung

- 7.1 Rechnungen des AN sind der KTE gesondert - also nicht mit der Sendung - in zweifacher Ausfertigung auf dem Postweg einzureichen, wobei die zweite Ausfertigung als solche deutlich gekennzeichnet sein muss. Die Rechnungen haben die nach § 14 UStG geforderten Angaben zu enthalten. Rechnungen mit fehlenden Angaben werden nicht anerkannt und dem AN zurückgesandt. Sie gelten als nicht fällig.
- 7.2 Die Zahlungsfrist beginnt nach Eingang der Rechnung und sachlicher Rechnungsprüfung. Zahlungen erfolgen, falls nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach Wahl der KTE 14 Tage nach Beginn der Zahlungsfrist abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage nach Beginn der Zahlungsfrist netto.
- 7.3 In individualvertraglicher Abrede können auch andere Zahlungsmittel, wie Eigenakzpte oder Kundenwechsel vereinbart werden. Bei dieser Zahlungsart werden Diskontspesen bzw. Wechselsteuer dem AN vergütet.
- 7.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei Mängeln der Lieferung/Leistung behält sich die KTE einen Preiseinbehalt vor. Werden Rechnungen gekürzt, sind die Einsprüche

anerkannt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich dagegen Widerspruch eingelegt wird.

#### 8. Gewährleistung / Haftung

- 8.1 Der AN gewährleistet die Erbringung bzw. Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen gemäß der vereinbarten Spezifikation fachgerecht und unter Verwendung bestgeeigneter Materialien entsprechend dem neuesten Stand der Technik. Er sichert zu, dass die Lieferung und Leistung frei Sach- und Rechtsmängeln im Sinne der §§ 434 f. BGB ist.
- 8.2 Der AN sichert seine Angaben zu Qualität, Menge und Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes als Eigenschaften des Liefergegenstandes zu. Sofern Angaben fehlen, sichert er die Eigenschaften der üblichen Qualitätsklasse einschließlich bestehender Norm (DIN) zu. Unabhängig von irgendwelchen Angaben sichert der AN zu, dass der Liefergegenstand insbesondere den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, den Vorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes, den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, etwaigen bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der AN sichert ferner zu, dass durch den Liefergegenstand und/oder dessen Benutzung Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN stellt die KTE von allen etwaigen Ansprüchen frei, die aus Schutzrechten Dritter oder auf Grund solcher Schutzrechte gegen die KTE geltend gemacht werden. Gegen die KTE geltend gemachte Ansprüche Dritter wird der AN auf Verlangen der KTE auf seine Kosten abwehren.
- 8.3 Die bei der KTE im Zusammenhang mit Prüfung, Begutachtung, Aussortierung, Einlagerung oder Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände entstandenen Kosten hat ihr der AN auch bei Wandlung oder Minderung zu erstatten.
- 8.4 Die KTE wird dem AN offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Für die Ausübung der Untersuchungs- und Rügepflichten der §§ 377 f. HGB stehen der KTE allerdings mindestens 5 Werktage zur Verfügung.
- 8.5 Die Rechte der KTE bei Mängeln richten sich nach den §§ 437 bzw. 634 BGB. Die KTE ist insbesondere dazu berechtigt, bei Mängeln nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mängelfreien Sache zu verlangen. Die dazu erforderlichen Kosten hat der AN in vollem Umfang zu tragen. Weiterhin stehen der KTE die gesetzlichen Schadensersatzansprüche ungekürzt und unbeschränkt zu.
- 8.6 Bei Gefahr im Verzug oder anderen dringenden Fällen ist die KTE berechtigt, auf Kosten des AN den Mangel zu beheben bzw. durch Dritte beheben zu lassen. Die KTE informiert den AN hierüber unverzüglich.
- 8.7 Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der AN wie für den Liefergegenstand selbst Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach Beseitigung der beanstandeten Mängel. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängeln nicht im Betrieb bleiben können, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Wird die KTE von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die in dem Verantwortungsbereich des AN oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen liegen, so ist der AN verpflichtet, die KTE unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen.

#### 9. Sicherheiten

- 9.1 Der AN erbringt gegenüber der KTE eine Gewährleistungssicherheit in Höhe von 3 % des Gesamtabrechnungswertes ab einem Auftragswert > 10.000,- Euro. Der Gewährleistungseinbehalt kann in den Verträgen, entsprechend der Bedeutung für das Unternehmen, verändert werden. Bei ausschließlichen Kaufverträgen und Planungsleistungen ist keine Gewährleistungssicherheit erforderlich.
- 9.2 Als Sicherheit werden von der KTE ausschließlich unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaften unter Verzicht auf Einrede und Vorklage gem. §§ 770 f. BGB eines europäischen als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts akzeptiert.

#### 10. Eigentumsverhältnisse

Die KTE erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung/Leistung mit dessen Übergabe. Das gleiche gilt für die vom AN mitgelieferten Unterlagen. Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

Materialbestellungen jeder Art bleiben Eigentum der KTE. Sie sind als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Werden Materialbestellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt die KTE das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der AN verwahrt diese unentgeltlich für die KTE. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen der KTE, die sie dem AN überlassen hat verbleiben bei der KTE. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen der KTE dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für den gesamten Schaden.

#### 11. Werbung / Veröffentlichungen

Der AN darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit der KTE nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung hinweisen. Veröffentlichungen, die Bereiche oder Belange der KTE betreffen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung.

#### 12. Abtretung, Kündigung und Rücktritt

- 12.1 Ansprüche des AN gegen die KTE können nur mit schriftlicher Einwilligung der KTE an Dritte abgetreten oder verwendet werden. Die KTE wird diese Einwilligung nicht unbillig verweigern. Tritt der AN Forderungen gegen die KTE ohne Zustimmung der KTE ab, so zahlt der AN der KTE eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- Euro ohne dass dies die Anerkennung der Abtretung durch die KTE bewirkt.
  - 12.2 Die KTE ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist, der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt oder wenn Umstände bekannt werden, aus denen die KTE bei verständiger Würdigung schließen kann, dass der AN seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht fristgerecht nachkommen wird (z. B. schlechte Vermögensverhältnisse, Wechselproteste, Vollstreckungsmaßnahmen gegen den AN u. a.). Aus dem Rücktritt erwachsen dem AN keine Ansprüche.
  - 12.3 Die vorstehende Regelung in Ziffer 12.2 gilt nicht gegenüber Nichtkaufleuten. Insoweit findet die gesetzliche Regelung mit der Maßgabe Anwendung, dass bei Vermögensverschlechterung die KTE zur Kündigung des Vertrages im Hinblick auf den noch offenen Lieferumfang berechtigt ist.
- #### 13. Geheimhaltung / Schutzrechte
- 13.1 Alle Informationen, Unterlagen, Modelle usw., die dem AN für die Erbringung des Vertragsgegenstandes von der KTE überlassen werden, sowie sämtliche von dem AN nach den besonderen Angaben der KTE angefertigten Zeichnungen, Modelle usw. dürfen vom AN nicht zu anderen Zwecken verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind der KTE nach Ausführung der Lieferung und/oder Leistung unaufgefordert zurückzugeben. Kommt es nicht zum Vertrag oder unterbleibt dessen Abwicklung durch den AN, so hat dieser sie unaufgefordert herauszugeben. Vom AN gelieferte Ausführungsunterlagen (insbesondere Werkszeichnungen) gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum der KTE über.
  - 13.2 Aus dem Vertragsverhältnis erhaltene Daten werden beim AG gespeichert und nur für interne Zwecke unter Einhaltung der DS-GVO und ggfs. BSI genutzt.

#### 14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 14.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AN und der KTE gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2 Soweit der AN Vollkaufmann i. S. des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Karlsruhe ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Erfüllungsort ist der Sitz der KTE.
- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die nicht zur Anwendung kommende Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stand: Juli 2018